

**Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit
Liquiditätsengpässen aufgrund von Energiepreissteigerungen im Haushaltsjahr 2022
(Energiepreishilfe 2022)**

RdErl. des MF – 26-10611-275/13/56493/2022

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes können Kommunen rückzahlbare Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erhalten.

Aufgrund der Energiepreisentwicklung haben die Kommunen im Haushaltsjahr 2022 mit zusätzlichen Auszahlungen zu rechnen. Diese können zu Liquiditätsengpässen führen. Um das Verfahren der Mittelausreichung für diese Fälle zu vereinfachen, werden vom Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. März 2018 „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes“ (MBL LSA S. 129) abweichende Regelungen festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Liquiditätshilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium der Finanzen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

3. Antragsfrist

Eine Liquiditätshilfe unter erleichterten Bedingungen kann beantragt werden, sobald sich eine Liquiditätslücke abzeichnet, die auf die Energiepreisentwicklung zurückzuführen ist, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2022.

4. Voraussetzungen

Die Liquiditätshilfe kann bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Liquiditätsplanung, die basierend auf der Energiepreisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 eine Liquiditätslücke ausweist,
- b) Ausschöpfung der verfügbaren Liquiditätsreserven und
- c) voraussichtliche Ausschöpfung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

5. Umfang, Höhe und Dauer

Die Liquiditätshilfe kann in Höhe der Liquiditätslücke bewilligt werden. Sofern die Summe der Liquiditätslücken aller bis zum 31. Oktober 2022 eingegangenen Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgen anteilige Bewilligungen. Die Verteilung erfolgt nach dem Anteil der Liquiditätslücke der jeweiligen Kommune an der Summe der Liquiditätslücken aller Kommunen. Maßgeblich für die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist der Stand der im Ausgleichsstock ungebundenen Haushaltsmittel zum 31. Oktober 2022.

Die Liquiditätshilfe wird befristet gewährt. Die Dauer der Befristung richtet sich nach der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt (HKS). Sie beträgt bei einer Kommune mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit fünf Jahre und im Übrigen drei Jahre. Maßgeblich hierfür ist die für das Haushaltsjahr 2022 vorliegende und durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigte Bewertung.

6. Antragstellung

Für die Antragstellung ist das elektronische Antragsformular zu verwenden. Dieses steht auf der Webseite des Ministeriums der Finanzen unter „Finanzen > Kommunaler Finanzausgleich“ (<https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/kommunaler-finanzausgleich>) zur Verfügung.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) monatsscharfe Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung der bis zum Vormonat des Antragsdatums erfolgten Ein- und Auszahlungen,
- b) Haushaltssatzung oder ggf. Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- c) Verfügung(en) der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Das ausgefüllte und von der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnete Antragsformular sowie die antragsbegleitenden Dokumente sind dem Ministerium der Finanzen in gescannter Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Die Übermittlung hat per E-Mail an die Adresse ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de zu erfolgen. Die Einreichung von Papierausdrucken ist nicht vorgesehen.

Nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge werden abgelehnt. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags im Ministerium der Finanzen.

Die Kommune hat ihrer zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde über die Antragstellung zu berichten. Dem Bericht ist der Antrag in Kopie beizufügen.

7. Mitwirkung

Die Kommune hat die notwendigen Erläuterungen abzugeben, Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen, die für die Entscheidungsfindung relevant sind. Kommt sie dieser Mitwirkung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Antrag allein aus diesem Grund abgelehnt werden.

8. Entscheidung, Auszahlung

Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Der Bescheid wird den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden durch das Ministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides unter Nutzung der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt hinterlegten Bankverbindung der Kommune. Zur Beschleunigung der Bestandskraft kann die Kommune nach Bekanntgabe des Bescheides eine Erklärung über den Rechtsbehelfsverzicht abgeben, welche dem Bescheid als Formular anliegt.

9. Erstattung, Verlängerung

Die Erstattung der Liquiditätshilfe hat spätestens zu dem im Bescheid genannten Termin zu erfolgen. Sollte sich die Liquiditätslage der Kommune dahingehend bessern, dass ihr Liquiditätsbedarf anderweitig gedeckt ist, ist die Liquiditätshilfe unverzüglich – ggf. auch in Teilbeträgen – zu erstatten. Vor der Erstattung hat die Kommune vom Ministerium der Finanzen die Überweisungsdaten per E-Mail unter der Adresse ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de anzufordern.

Sofern eine Verlängerung der Liquiditätshilfe erforderlich sein sollte, richtet sich das Verfahren nach dem Bezugserlass in der sodann geltenden Fassung.

10. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den 29. August 2022

Der Minister der Finanzen



Michael Richter

Anlage

Vordruck Antragsformular

ausschließlich per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Antrag auf eine Liquiditätshilfe unter erleichterten Bedingungen wegen der Energiepreisentwicklung

1. Antragsteller

Name der Kommune		(Verbands-)Gemeinde-, Kreisschlüssel
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon
Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit nach dem HKS		Prüfstatus Kommunalaufsicht
Haushaltsjahr 2022	Ergebnis	

2. Antragsinhalt und -begründung

Haushaltsjahr	2022
Höhe der beantragten Liquiditätshilfe	

Stand der Liquiditätsplanung	
Liquiditätslücke	
davon basierend auf Energiepreissteigerungen	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lt. Haushalts- oder Nachtragshaushaltssatzung	
festgesetzter Höchstbetrag der Liquiditätskredite	
ggf. genehmigter Höchstbetrag der Liquiditätskredite	
Liquiditätskreditquote	

3. Antragsbegleitende Dokumente

Bezeichnung	Status
monatsscharfe Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung der bis zum Vormonat des Antragsdatums erfolgten Ein- und Auszahlungen	
Haushaltssatzung oder ggf. Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite	
Verfügung(en) der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung oder ggf. Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite	
ggf. Anmerkungen zu den antragsbegleitenden Dokumenten	

4. Erklärungen des Antragstellers

Wurden die verfügbaren Liquiditätsreserven ausgeschöpft?	
Wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite voraussichtlich ausgeschöpft?	
Die in diesem Antrag und den antragsbegleitenden Dokumenten gemachten Angaben sind vollständig und richtig.	
Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Entscheidungsbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörden weitergegeben und von diesen für dieses Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.	

Datum	- Siegel -	Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten
-------	------------	---